

Entgelte für die Netznutzung, gültig ab 01.01.2025

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH

- [Preisblatt 1.1 bis 1.6](#) Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden für Entnahme und Einspeisung nach Standardlastprofil und Leistungsmessung sowie unterbrechbaren und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (uVE und sVE) in Netzebene NE 6 und 7
- [Preisblatt 2](#) Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)
- [Preisblatt 3](#) Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)
- [Preisblatt 4](#) Preise für Messstellenbetrieb (ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz)
- [Preisblatt 5](#) Preise für Zusatzleistungen im Rahmen des Messstellenbetriebs (ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz)
- [Preisblatt 6](#) Preise für die Inanspruchnahme von Reservekapazität
- [Preisblatt 7](#) Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge

Allgemeine Hinweise

Alle nachstehenden in diesen Preisblättern veröffentlichten Preise sind auf netto-Basis kalkuliert. Die Umrechnung in brutto-Preise erfolgt immer auf Basis der netto-Preiskalkulation. Die brutto-Preise werden inkl. der derzeit geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 19% ausgewiesen.

Die Versorgung in unserem Netzgebiet ist in folgenden Spannungsebenen möglich:

NE 5 = Mittelspannung

NE 6 = Umspannung von Mittel- auf Niederspannung

NE 7 = Niederspannung

Die Übertragungsnetzbetreiber haben ausdrücklich eine Anpassung ihrer Netzentgelte angekündigt, sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber kommen, wird die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH die sich ergebende Änderung über eine Anpassung der Netzentgelte an die Netznutzer weitergeben, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Preisblatt 1.1 bis 1.6 Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden für Entnahme und Einspeisung nach Standardlastprofil und Leistungsmessung sowie unterbrechbaren und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (uVE und sVE) in Netzebene NE 6 und 7

Netznutzung

Die jeweiligen genannten Preise beinhalten die Abrechnung, Bereitstellung der Netzbetriebsmittel, die Systemdienstleistungen, die Energieverluste sowie die Entgelte für die vorgelagerten Netze.

Für die Preisermittlung wird die gemessene Jahresarbeit des Kunden herangezogen.

Bei kommunalen Anschlussnehmern verringern sich gem. § 3 Abs.1 Nr.1 KAV die angegebenen netto-Preise der NE 7 um den sogenannten Kommunalrabatt von 10%.

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt ab 01.04.2016 gem. Vorgabe der Bundesnetzagentur. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern. Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten aus gesetzlichen Abgaben und den Entgelten des Messstellenbetriebs sowie die Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

Hinweise zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sVE ab dem 01.01.2024

Zum 01.01.2024 wird der Anwendungsbereich und damit die Anwendungsfälle des netzorientierten Steuerns von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch die Bundesnetzagentur, hier Beschlusskammer 6 (BK6-22/300), neu eingeführt. Ergänzend dazu hat auch die Beschlusskammer 8 (BK8-22/10-A) eine netzentgeltliche Regelung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschlossen. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, 2 und 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen grundsätzlich nur ausgewählt werden bei Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit sVE in der Grundversorgung), das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden ist.

Preisblatt 1.1

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden ohne Leistungsmessung für Entnahme und Einspeisung nach Standardlastprofil

Kunden mit Standardlastprofil				
	Grundpreis [€/Jahr]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	netto	<i>brutto</i>	netto	<i>brutto</i>
Niederspannung mit Standardlastprofil	69,00	<i>82,11</i>	7,58	<i>9,02</i>

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt ist die Anwendung der veröffentlichten Standardlastprofile bei Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh.

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.6](#).

Preisblatt 1.2

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden ohne Leistungsmessung für Entnahme nach temperaturabhängigem Lastprofil oder Ladeeinrichtung und unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung (uVE)

Kunden mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung (uVE) (Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023)				
	Grundpreis [€/Jahr]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	<i>netto</i>	<i>brutto</i>	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung uVE (Bestandsanlagen)	-	-	2,60	3,09

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt sind die Vorgaben nach BK6-22-300 und:

- Ein bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Die technische Möglichkeit zur Unterbrechung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in der Kundenanlage.
- Ein separater Zähler und technischer Zählpunkt.
- Die Anwendung der veröffentlichten temperaturabhängigen- und Standardlastprofilen bei Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh.
- Anlage wurde bis zum 31.12.2023 in Betrieb gesetzt.

Zu den unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Kundenabnahmestellen mit:

- **elektrische Wärmespeicher-/Wärmepumpenanlagen und andere unterbrechbare Heizsysteme**
- **sonstige uVE (wie z.B. nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile)**

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.6](#).

Preisblatt 1.3

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Standardlastprofil mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) gemäß § 14a EnWG für Entnahme in der Niederspannung nach Modul 1

Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung (sVE) nach Modul 1 ab 01.01.2025 mit Standardlastprofil				
	Grundpreis [€/Jahr]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	netto	brutto	netto	brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung sVE M1	69,00	82,11	7,58	9,02
	Nachlass [€/Jahr]		Berechnungsformel	
	netto	brutto	80 Euro/1,19 + 3.750 kWh*7,58 SLP*0,2	
Pauschale jährliche Netzentgeltreduzierung	- 124,08	- 147,66		

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt sind die Vorgaben nach BK6-22-300 und:

- Ein bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Die technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in der Kundenanlage. Die Vorgabe nach BK6-22-300 gilt entsprechend.
- Die Anwendung der veröffentlichten Standardlastprofile bei Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh.

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Kundenabnahmestellen mit:

- **Elektro-Wärmepumpen**
- **nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile**
- **Anlagen zur Raumkühlung**
- **Stromspeicher** hinsichtlich der Stromentnahme aus dem öffentlichen Stromnetz (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die **pauschale jährliche Netzentgeltreduzierung** nach Modul 1 basiert auf dem § 14a EnWG und den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BK6/22-300 und BK8-22/010-A). Danach werden nach o. g. Berechnungsformel pauschal 80€ (brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie angesetzt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises (netto) in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20%. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.6](#).

Preisblatt 1.5

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden ohne Leistungsmessung mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) gemäß § 14a EnWG für Entnahme der Niederspannung nach Modul 2

Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung (sVE) nach Modul 2 ab 01.01.2025				
	Grundpreis [€/Jahr]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	netto	brutto	netto	brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung sVE M2	-	-	3,03	3,61

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt sind die Vorgaben nach BK6-22-300 und:

- Ein bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Die technische Möglichkeit zur Reduzierung des netz wirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in der Kundenanlage. Die Vorgabe nach BK6-22-300 gilt entsprechend.
- Ein separater Zähler und technischer Zählpunkt.
- Die Anwendung der veröffentlichten Standardlastprofile bei Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh.

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Kundenabnahmestellen mit:

- **Elektro-Wärmepumpen**
- **nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile**
- **Anlagen zur Raumkühlung**
- **Stromspeicher** hinsichtlich der Stromentnahme aus dem öffentlichen Stromnetz (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.6](#).

Preisblatt 1.6

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden ohne Leistungsmessung mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) gemäß § 14a EnWG für Entnahme der Niederspannung nach Modul 3

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarif = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarif)
- NT (Niedriglasttarif)

Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung (sVE) nach Modul 3 ab 01.01.2025						
[Ct/kWh]	Niedriglasttarif NT		Standardtarif ST		Hochlasttarif HT	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
sVE M3	0,95	1,13	7,58	9,02	11,90	14,16
Zeitraum 2025	Niedriglasttarif NT		Standardtarif ST		Hochlasttarif HT	
Quartal 1 01.01. bis 31.03.	00:00 – 05:00		05:00 – 17:00 20:00 – 00:00		17:00 – 20:00	
Quartal 2 01.04. bis 30.06.	00:00 – 05:00		05:00 – 17:00 20:00 – 00:00		17:00 – 20:00	
Quartal 3 01.07. bis 30.09.	00:00 – 05:00		05:00 – 17:00 20:00 – 00:00		17:00 – 20:00	
Quartal 4 01.10. bis 31.12.	00:00 – 05:00		05:00 – 17:00 20:00 – 00:00		17:00 – 20:00	

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt sind die Vorgaben nach BK6-22-300 und:

- Ein bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Die technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in der Kundenanlage. Die Vorgabe nach BK6-22-300 gilt entsprechend.
- Die Anwendung der veröffentlichten Standardlastprofile bei Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh.
- Nur in Ergänzung zu Modul 1 (Preisblatt 1.3) mit intelligentem Messsystem wählbar
- Erstmalige Anwendung der Preisstellung ab 01.04.2025

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Kundenabnahmestellen analog [Preisblatt 1.3](#).

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.6](#).

Preisblatt 2

Preise für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Netznutzung

Die Preise gelten für Ganzjahresverträge und beinhalten die Abrechnung, Bereitstellung der Netzbetriebsmittel, die Systemdienstleistungen, die Energieverluste sowie die Entgelte für die vorgelagerten Netze.

Als Bemessungsgrundlage für die Preisermittlung werden die gemessene Jahresarbeit und die gemessene 1/4h - Jahreshöchstleistung des Kunden herangezogen.

Jahresleistungspreissystem netto					
Nettonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden					
		≤ 2500 [h/a]		> 2500 [h/a]	
Entnahmeebene	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	
NE 5 Mittelspannung	16,74	7,08	182,13	0,47	
NE 6 Umspannung	18,15	7,75	192,82	0,76	
NE 7 Niederspannung*	19,33	8,22	195,84	1,16	
Jahresleistungspreissystem brutto					
Bruttonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden					
		≤ 2500 [h/a]		> 2500 [h/a]	
Entnahmeebene	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	
NE 5 Mittelspannung	19,92	8,43	216,73	0,56	
NE 6 Umspannung	21,60	9,22	229,46	0,90	
NE 7 Niederspannung*	23,00	9,78	233,05	1,38	

*Bei kommunalen Anschlussnehmern verringern sich gem. § 3 Abs.1 Nr.1 KAV die angegebenen netto-Preise der NE 7 um den sogenannten Kommunalrabatt von 10%.

Preisblatt 3

Preise für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungssystem)

Netznutzung

Die Preise gelten für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme und beinhalten die Abrechnung, Bereitstellung der Netzbetriebsmittel, die Systemdienstleistungen, die Energieverluste sowie die Entgelte für die vorgelagerten Netze.

Als Bemessungsgrundlage für die Preisermittlung werden die gemessene Monatsarbeit und die gemessene 1/4h - Monatshöchstleistung des Kunden herangezogen.

Monatsleistungspreissystem				
Entnahmeebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	netto [€/kW/Monat]	brutto [€/kW/Monat]	netto [ct/kWh]	brutto [ct/kWh]
NE 5 Mittelspannung	30,35	36,12	0,47	0,56
NE 6 Umspannung	32,14	38,24	0,76	0,90
NE 7 Niederspannung*	32,64	38,84	1,16	1,38

*Bei kommunalen Anschlussnehmern verringern sich gem. § 3 Abs.1 Nr.1 KAV die angegebenen netto-Preise der NE 7 um den sogenannten Kommunalrabatt von 10%.

Preisblatt 4

Preise für konventionellen Messstellenbetrieb (ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz MsbG)

Der Messstellenbetrieb beinhaltet die Positionen für Messdienstleistung und Messung. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der Energiemengen wird ein Preis je Zähleinrichtung berechnet, der sich nach deren Ausstattung richtet.

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb umfassen die Standardmessung entsprechend VDE Anwendungsregel „Messwesen Strom (Metering Code)“. Bei einem vom Standard abweichenden Aufwand werden die Entgelte individuell ermittelt.

Preise für Messeinrichtungen bei Kunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb	netto [€/Jahr]	brutto [€/Jahr]
Eintarifzähler	10,05	11,96
Zweitarifzähler ohne TSG	16,35	19,46
Tarifschaltgerät (TSG)	18,41	21,91
Prepayment-Zähler	16,35	19,46
Zweirichtungszähler	26,39	31,40
Zusätzliche Ablesung abweichend vom Turnus	4,99	5,94
Änderung der Messstelle außerhalb des Turnuswechsels	74,70	88,89

Preise für Messeinrichtungen bei Kunden mit Leistungsmessung*

Messstellenbetrieb	netto [€/Jahr]	brutto [€/Jahr]
NE 5 Mittelspannung (Lastgangmessung)	560,40	666,88
NE 7 Niederspannung (Lastgangmessung)	423,36	503,80
NE 7 Elektronischer Maximumzähler	217,44	258,75

*Die dargestellten Preise für den Messstellenbetrieb beinhalten zwölf Messungen pro Jahr. Die Kosten des für die Zählerfernauslesung erforderlichen Datenübertragungsanschlusses trägt der Kunde. Bei fehlendem Datenübertragungsanschluss kann je nach den örtlichen Gegebenheiten gegen Gebühr ein Funk-Modem eingesetzt werden bzw. eine VWEW-eigene Leitung genutzt werden.

Die vorgenannten Preise für den Messstellenbetrieb umfassen die Standardmessung entsprechend VDE Anwendungsregel „Messwesen Strom (Metering Code)“.

Bei einem vom Standard abweichenden Aufwand werden die Preise individuell ermittelt.

Preisblatt 5

Preise für Zusatzleistungen im Rahmen des konventionellen Messstellenbetriebs (ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz vom 02.09.2016)

Zusatzleistungen durch VWEW bei Messeinrichtungen		
	netto [€/Jahr]	<i>brutto [€/Jahr]</i>
Niederspannungswandler	36,84	<i>43,84</i>
Mittelspannungswandler	137,04	<i>163,08</i>
GSM-Modem / VWEW-eigene Leitung	144,00	<i>171,36</i>
Technische Einrichtung zur Leistungsreduzierung gem. § 6 EEG	18,41	<i>21,91</i>
Impulsweitergabe/ TRE Schaltgerät	18,41	<i>21,91</i>

Kann die Fernablesung technisch nicht realisiert werden oder in Folge einer Störung, die der Netzbetreiber nicht zu verantworten hat, nicht genutzt werden, fallen manuelle Ablesekosten in Höhe von netto 74,70 € je Ablesung an.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung		
	netto [€/Auftrag]	<i>brutto [€/Auftrag]</i>
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	27,00	<i>32,13</i>
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	27,00	<i>32,13</i>
Mehraufwand außerhalb der regulären Arbeitszeit	<i>tatsächlicher Aufwand</i>	

Preisblatt 6

Preise für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität						
Benutzungsstunden	0 h – 200 h		201 h – 400 h		401 h – 600 h	
Reduktionsfaktor	0,25		0,30		0,35	
Entnahmeebene	[€/kW/Jahr]		[€/kW/Jahr]		[€/kW/Jahr]	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
NE 5 Mittelspannung	55,80	66,41	66,97	79,69	78,13	92,97
NE 6 Umspannung	64,82	77,14	77,79	92,57	90,75	107,99
NE 7 Niederspannung	74,33	88,45	89,19	106,14	104,06	123,83

Die bestellte Reservenetzkapazität wird unabhängig von Ihrer Inanspruchnahme in Rechnung gestellt und kann jährlich angepasst werden.

Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Reservenetzkapazitäts-Inanspruchnahme müssen, bei revisionsbedingter Inanspruchnahme mindestens 2 Wochen im Voraus sowie bei störungsbedingter Inanspruchnahme unverzüglich nach Eintritt von Störungen an den Stromerzeugungsanlagen des Netzkunden, dem Netzbetreiber gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden.

Preisblatt 7

Steuern, Abgaben, Umlagen und gesetzliche Zuschläge

Steuern, Abgaben, Umlagen und gesetzliche Zuschläge werden zu den Preisen der Netznutzung zusätzlich berechnet. Diese werden nicht von uns festgelegt, sondern nur erhoben und an die Übertragungsnetzbetreiber weitergereicht. Im Einzelnen sind das:

- KWKG-Umlage
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die tatsächliche Höhe ist abhängig von den jeweils von den Übertragungsnetzbetreibern offiziell veröffentlichten Zuschlägen bzw. Umlagen. Die Rechtsgrundlage je Zuschlag und Umlage und weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Preise um die jeweils zutreffende Konzessionsabgabe lt. Konzessionsabgabenverordnung an die Gemeinde.

Aktuelle Abgabesätze sind unter dem Stichwort Konzessionsabgabe unter folgendem Link auf unserer Internetseite <https://www.vwew-energie.de/netzentgelte.html> veröffentlicht.